

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 83 (2003)  
**Heft:** 10

**Buchbesprechung:** Sachbuch

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hans Rentsch

*Umweltschutz auf Abwegen,*

Avenir Suisse-Publikation, orell füssli 2003

*besprochen von Martin Lendi*

Das Verbandsbeschwerderecht gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz und Umweltschutzgesetz, das einen Sonderfall in unserer Rechtsordnung darstellt, kommt in die Jahre. Es gibt daher gute Gründe, es auf seine Tauglichkeit, Zweckmässigkeit und Rechtsstaatlichkeit hin zu überprüfen.

Die von Hans Rentsch erarbeitete Studie überzeugt. Sie belegt vor allem, dass dem Problem der Verbandsbeschwerde nicht mit Einzelaspekten beizukommen ist, dass die Statistiken aufgrund formell erfassbarer Beschwerdeverfahren nicht aussagekräftig sind und dass es dringend nötig wird, die Gesamtwirkungen zu betrachten, und zwar die Vorwirkungen genau so wie die Nebenwirkungen.

Die Grundproblematik des Verbandsbeschwerderechtes im Bereich des Natur- und Heimatschutzes und des Umweltschutzes (und damit teilweise auch in Raumplanungsbelangen) besteht darin, dass die Wahrung öffentlicher Interessen nicht den durch Verfassung und Gesetz berufenen Behörden vorbehalten bleibt, sondern zusätzlich aussenstehenden Verbänden (privatrechtlichen Vereinigungen, Stiftungen) anvertraut wird. Diese rücken damit in eine Sonderstellung auf. Gleichzeitig werden die Behörden – faktisch – von der ungeteilten Verantwortung für die Wahrung öffentlicher Interessen entlastet.

Wer trägt im Verfassungsstaat die Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Interessen – die Behörden oder die beschwerdeberechtigten privaten Institutionen? Diese Frage stellt sich zunächst unabhängig vom Gesamturteil über die positiven und negativen Auswirkungen des Verbandsbeschwerderechts. Charakteristisch für die von Avenir Suisse in Auftrag gegebene Untersuchung ist der polit-ökonomische Ansatz. Es handelt sich nicht um eine staatsrechtliche Analyse, auch wenn in vielen Passagen Grundsatzfragen u.a. der Demokratie, des Rechtsstaates, des Verhältnisses von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz angesprochen werden.

Die zur Verbandsbeschwerde berechtigten, (seitens der Exekutive) besonders ausgewählten Verbände haben nicht, wie sich dies für die Behörden und die Gerichte versteht, die öffentlichen Interessen in ihrer Vielgestaltigkeit und Gesamtheit im Auge. Sie sind auch nicht gehalten, das Recht in seiner Gesamtheit und Abstimmungsbedürftigkeit zu bedenken und

eine koordinierte Anwendung im Auge zu behalten. Im Gegenteil, sie betonen die ihren Verbandsanliegen entsprechenden spezifischen öffentlichen Interessen. Gemessen an der breit gefächerten Rechtsordnung handelt es sich dabei allerdings um sektorale Anliegen. Dieser Einengung wegen kann nicht behauptet werden, die Verbandsbeschwerde diene in allgemeiner Art der Vollzugskontrolle.

Die gewichtige Stellung der beschwerdeführenden Verbände kann diese verleiten, auf vorauseilende oder verfahrensbegleitende Verhandlungen mit den Geschuchstellern zu drängen. Dabei entsteht die Gefahr, dass nicht nach Recht und Gesetz entschieden wird, sondern jene Lösung – unbesehen der Rechtsgrundlagen – in den Vordergrund rückt, hinter die die involvierten Verbände nicht zurückgehen wollen und die auf der andern Seite mit den geringsten Unkosten für die Rechtsuchenden verbunden ist. Dies ist keine Rechtsanwendung, wie sie für das öffentliche Recht typisch ist.

Absichten, zwischen Geschuchstellern und beschwerdeführenden Verbänden eine Mediation unter Leitung Dritter zu veranlassen, sind rechtlich ebenfalls mehr als fragwürdig. Das geltende öffentliche Recht steht nicht zur Disposition von privaten Verbänden und Mediatoren, auch wenn sie sich über qualifizierte Kenntnisse sektoraler öffentlicher Interessen auszuweisen vermögen. Nochmals: Das öffentliche Recht ist von Amtes wegen anzuwenden, wobei Fragen der Bindung an das Recht, der Wahrung öffentlicher Interessen (unter Abwägung mit privaten) und der Verhältnismässigkeit dominieren müssen.

Grundsätzlicher Art ist die staats- und verfassungsrechtliche Frage, ob und wie weit und unter welchen Voraussetzungen sowie welchen Wirkungen das Verbandsbeschwerderecht im Zusammenwirken der Gewalten seine Rechtfertigung finden kann. Durch die Verbandsbeschwerde findet im Endergebnis auf alle Fälle eine Verlagerung in Richtung Justiz statt, die staatsrechtlich und staatspolitisch bedacht sein will. Sollen zudem potentielle Vollzugsdefizite behoben werden, so müssten die Gegenmassnahmen das ganze Spektrum der involvierten Interessen abdecken. Es kann in Fragen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes wie auch der berührten Raumplanung nie einseitig um sektorale öffentliche Interessen gehen, da die vollziehende Rechtsanwendung gegenüber komplexen Sachverhalten (wie dies in Umweltbelangen eher die Regel ist) die Einheit der Rechtsordnung, die Summe der öffentlichen Interessen, das Überwiegen gegenüber privaten Interessen und die

Verhältnismässigkeit unter allen rechtsrelevanten Aspekten zu beachten hat.

Das grösste Grundsatzproblem liegt allerdings im Phänomen der *Non-Governmental Organizations* (NGOs) und in der Unfähigkeit unserer Politik, sich mit deren Stellung im Rechtsstaat auseinanderzusetzen. Nach unserer Verfassung handelt es sich bei den Verbänden um Institutionen der Politikberatung (Vernehmlassungen, Gutachten, Einsitz in ausserparlamentarischen Kommissionen, allenfalls Federführung in Referendums- und Initiativkomitees). Naturanwälte und Umweltschutzanwälte sind in der Verfassung nicht vorgesehen. Ähnliche Probleme bauen sich bei Entwicklungsorganisationen, Sozialinstitutionen usw. auf. Die von den NGOs bisweilen angestrebte Mitwirkung in Verhandlungen, zum Beispiel bei der Erarbeitung von Staatsverträgen, ist ihrerseits nicht problemlos. ■

*Martin Lendi war bis zu seiner Emeritierung Professor für Rechtswissenschaft an der ETH Zürich.*

---

Hans Vontobel

*Der Mensch als das Mass*

Bemerkungen zu einer globalisierten Welt

Verlag Neue Zürcher Zeitung 2003

---

besprochen von **Robert Nef**

In seiner neuesten Aufsatzsammlung vermittelt der Privatbankier Hans Vontobel einen Einblick in die verschiedenen Abschnitte seines Lebens. Berufliches und Privates verbindet sich dabei zu einer ganz persönlichen Mischung, in der der Autor als Zeitzeuge den tiefgreifenden Wandel beschreibt, der sich in den letzten 50 Jahren in der Bankenwelt, aber nicht nur dort, abgespielt hat. Bankengeschichte als Lebensgeschichte ist für einen Autor, der mit offenem, wachem und neugierigem Geist ohne Scheuklappen (aber dafür mit der Weitsicht und Nachsicht des Alters) beobachtet und beschreibt, immer gleichzeitig auch Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte. Besonders fasziniert ist er vom Transformationsprozess in den Ländern des ehemaligen Ostblocks, den er wiederholt vor Ort beobachtet hat. Als Bürger eines Landes, das in der europäischen Geschichte immer wieder vom Glück begünstigt war, berührt ihn das schwere Schicksal der ehemaligen Ostblockländer in besonderer Weise. Den Kern des Buches bilden jene Beiträge, die dem Sammelband den Namen geben, darunter vor allem derjenige mit dem Titel «Die Verantwortung der Elite» aus dem Jahre 1993. Der Autor bekennt sich darin zur positiven

gesellschaftlichen Funktion von Eliten und vermittelt gleichzeitig Hinweise auf jene Verhaltensweisen, die gute Eliten auszeichnen. Ein anderer grosser Themenkomplex betrifft die Globalisierung. Der Autor spricht sich nicht gegen die Globalisierung der Wirtschaft aus, weist aber auf die grosse Verantwortung hin, die sich daraus ergibt, und auf den zunehmenden Stellenwert von ethischen Grundsätzen, der damit verbunden ist. Er warnt auch vor einer eigentlichen «Flucht in die Globalisierung» und vor der Illusion, man könne dadurch alle wirtschaftlichen Probleme lösen. Ein eigenes Kapitel ist den gemeinnützigen Stiftungen gewidmet; es bietet Gelegenheit, die Arbeits- und Funktionsweise der Vontobel-Stiftungen zu erläutern. Es liegt dem Autor viel an der Transparenz des Stiftungswesens und an seiner allgemeinen Akeptanz. Der Sammelband schliesst mit einem Artikel, in dem Hans Vontobel zum Jahreswechsel 1995/1996 seiner Besorgnis über den Zeitgeist Ausdruck verliehen hat. Darin findet man folgenden Rat, wie Konflikte zu vermeiden wären: «Es bedarf des dauernden, von Sachkenntnissen getragenen Dialogs, der auf starre, antiquierte Positionen und Schlagworte verzichtet.» ■

**VON DER REDAKTION EMPFOHLEN**

Raoul Blindenbacher/Peter Hablützel / Bruno Letsch (Hrsg.), *Vom Service Public zum Service au Public. Regierung und Verwaltung auf dem Weg in die Zukunft*. NZZ Verlag 2000.

Carl Fingerhuth/Ernst Joos (Hrsg.), *The Kunming Project: Urban Development in China – a Dialogue*. Birkhäuser 2002.

Forum Helveticum (Hrsg.), *Die schweizerische Verfassungsgeschichte: Eine Quelle von Anregungen für die Zukunft Europas? Collection 11 Schriftenreihe 2002*.

Laurent Goetschel/Magdalena Bernath / Daniel Schwarz (Hrsg.), *Schweizerische Aussenpolitik. Grundlagen und Möglichkeiten*. NZZ Verlag 2002.

James Gwartney/Robert Lawson (ed.), *Economic Freedom of the World. Annual Report 2003*. The Liberal Institute of the Friedrich Naumann Foundation 2003.

Otto Graf Lambsdorff, *Liberty – The Best Remedy Against Poverty*. The Liberal Institute of the Friedrich Naumann Foundation 2003.

Irene Riesen/Urs Bitterli (Hrsg.), Herbert Lüthy, *Werke III, Essays I 1940-1963*. NZZ Verlag 2003.

Uwe Serdült/Thomas Widmer (Hrsg.), *Politik im Fokus. Festschrift für Ulrich Klöti*. NZZ Verlag 2003.